

RS Vwgh 2003/1/23 2002/16/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2003

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1984 §2 Z7;

WFG 1984 §53 Abs3;

Rechtssatz

Als Wohnnutzfläche gilt grundsätzlich die gesamte Bodenfläche (Hinweis E 27.2.1995,94/16/0283). Ausgenommen von der Einbeziehung in die Nutzfläche sind aber nur Keller- und Dachbodenräume, und zwar nur dann, wenn diese nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160043.X02

Im RIS seit

02.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at